

Entwurf Durchführungsverordnung Zweigverein

Präambel

Die Durchführungsverordnung regelt die Gründung von Zweigvereinen im TSV Schilksee e.V.

.Zweigvereinen sind rechtsfähige, eingetragene Vereine sein.

§1 Voraussetzung zur Gründung eines Zweigvereins

Abteilungen sind zur Gründung eines Zweigvereins berechtigt.

Der zu gründete Zweigverein muss folgende Punkte erfüllen:

- a) Der Zweigverein muss die Zwecke des Hauptvereins weiterverfolgen.
- b) Der Zweigverein muss auf Dauer angelegt sein.
- c) Der Zweigverein muss eigenständig Aufgaben nach außen wahrnehmen.
- d) Der Zweigverein tritt im eigenen Namen auf.
- e) Der Zweigverein hat eine eigene handlungsfähige Organisation. (Vorstand)
- f) Der Zweigverein begründet Mitgliedschaftsrechte.
- g) Der Zweigverein führt eine eigenständige Kasse.

§2 Durchführung der Gründung eines Zweigvereins

Zur Gründung eines Zweigvereins durch eine Abteilung sind folgende Schritte durchzuführen:

- a) Es sind schriftlich mind. 30 Tage vorher alle stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung zu einer Abteilungsvollversammlung einzuladen.
- b) 75% der auf der Abteilungsvollversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen die Abteilungsleitung beauftragen aus der Abteilung einen Zweigverein zu gründen.

- c) Darauffolgenden ist eine Gründungsversammlung für den Zweigverein durchzuführen, auf der die Satzung des Zweigvereins zu beschließen ist.

§3 Satzung des Zweigvereins

Die Satzung des Zweigvereins muss folgende Punkte erfüllen bzw. enthalten:

- a) Die Inhalte der Satzung des Zweigvereins dürfen nicht der die Satzung des Hauptvereins widersprechen.
- b) Die Satzung des Zweigvereins muss bestimmen, dass die Mitglieder des Zweigvereins automatisch Mitglieder des Hauptvereins sind.
- c) Der Mitgliedsbeitrag des Zweigvereins darf nicht unter dem Mitgliedsbeitrag des Hauptvereins am Gründungszeitpunkt liegen.
- d) Die Satzung des Zweigvereins muss enthalten, dass von einem Austritt aus einem Zweigverein die Mitgliedschaft im Hauptverein unberührt bleibt. Will ein Mitglied auch seine Mitgliedschaft im Hauptverein aufgeben, muss dies gesondert gegenüber diesem angezeigt werden. Erfolgt der Austritt nur aus dem Zweigverein, entsteht im Hauptverein automatisch eine beitragspflichtige Regelmitgliedschaft.

§4 Regelung der Zusammenarbeit zwischen Hauptverein und Zweigverein

- a) Eine Zustimmung zur Gründung des Zweigvereins durch den Hauptverein ist nicht erforderlich.
- b) Der Zweigverein führt pro Mitglied einen Anteil des Mitgliedbeitrages an den Hauptverein ab. Die Höhe wird einvernehmlich durch Haupt- und Zweigverein bestimmt.
- c) Mitglieder des Zweigvereins werden im Hauptverein beitragsfrei geführt.
- d) Der Hauptverein überlässt die bisher der Abteilung zur Nutzung bestimmten Güter entgeltlos an den jeweils neu gebildeten Zweigverein. Ggf. anfallende Kosten für die Überlassung sind vom Zweigverein zu tragen. Vom Zweigverein selbst angeschaffte Güter stehen ausschließlich

im Vermögen des Zweigvereins. Für den Erhalt der überlassenen Gegenstände ist der Zweigverein verantwortlich.

- e) Soweit Nutzungsverträge über Sportstätten bestehen, verpflichtet sich der Hauptverein, sich bei dem jeweiligen Vertragspartner um einen Eintritt des Zweigvereins in das Vertragsverhältnis zu bemühen. Jedenfalls aber ist dem Zweigverein die Nutzung der bisher von ihm genutzten Sportstätte zu gestatten. Hieraus entstehende Kosten trägt der nutzende Zweigverein. Guthaben und Verbindlichkeiten der bisherigen Abteilungen gehen auf die jeweiligen Zweigvereine als deren Rechtsnachfolger über.
- f) Bei einer Auflösung des Hauptvereins haben die Zweigvereine die Möglichkeit sich durch entsprechende Anpassung ihrer Satzung als unabhängiger Verein zu verselbstständigen.
- g) Bei der Auflösung eines Zweigvereins fällt dessen Vermögen an den Hauptverein. Die Auflösung bedarf 75 % der anwesenden stimmberechtigten Stimmen einer Zweigvereinsversammlung.
- h) Ein- und Austritte in den Zweigverein werden von diesem jährlich namentlich und unaufgefordert an den Hauptverein gemeldet.
- i) Der Zweigverein darf keine sportlichen Zwecke verfolgen, die ein anderer Zweigverein des TSVS oder der Hauptverein verfolgt. Entsprechendes gilt für den Hauptverein.
- j) Es findet ein regelmäßiger Austausch über die Aktivitäten statt.
- k) Zweigvereinsmitglieder können von den Sportangeboten des Hauptvereins Gebrauch machen. Es gelten bei Inanspruchnahme die Bestimmungen der jeweiligen Abteilung.